

**Nachhaltige Kriterien für
die Beschaffung von
netzbetriebenen Raum-
klimageräten (Luft-
konditionierern) mit
einer Nennleistung von
maximal 12 kW
Kühlleistung (Split- und
Multisplitklimaanlagen)**

Kriterienkatalog 06011

30. Mai 2022

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 06 Haustechnik und Beleuchtung

Arbeitsgruppenleiter:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Minarik

Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement

Muthgasse 62, A-1194 Wien.

Telefon: +43 1 4000 34151

E-Mail: michael.minarik@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement
- Wiener Gesundheitsverbund
- Wiener Stadtwerke Wien Energie Vertrieb GmbH
- Stadt Wien - Wiener Wohnen
- Wiener Stadtwerke Wiener Linien GmbH & Co KG

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Dieser Kriterienkatalog gilt für netzbetriebene Raumklimageräte gemäß EU-Verordnung Nr. 206/2012 i.d.g.F. bzw. Luftkonditionierer gemäß EU-Verordnung Nr. 626/2011 i.d.g.F., bei denen auf der Verflüssiger- und der Verdampferseite Luft als Wärmeträger verwendet wird, Luftkonditionierer mit jeweils einer Innen- und Außeneinheit (Splitklimaanlagen) sowie Luftkonditionierer mit einer Außeneinheit und mehreren Inneneinheiten (Multisplitklimaanlagen), jeweils mit oder ohne Wärmepumpenfunktion. Die Obergrenze der Kälteleistung beträgt 12 kW je Anlage (nicht je Objekt!). In der Folge werden beide Anlagentypen mit „Luftkonditionierer“ bezeichnet.

2. Information für Beschaffer*innen

Grundsätzlich sollte beim Austausch bestehender Geräte überprüft werden, ob die Dimensionierung noch den aktuellen Anforderungen entspricht. Durch geänderte Rahmenbedingungen können sowohl erhöhte als auch verminderte Leistungsansprüche notwendig werden. Bei einer Erstanschaffung sollte schon im Vorfeld darauf geachtet werden, dass durch geeignete Maßnahmen (Reduzierung der Wärmeabgabe von Maschinen und Geräten bzw. Beschaffung von Maschinen und Geräten mit geringer Wärmeabgabe, Beschattung von Fenstern etc.) die Leistungsanforderung so gering wie möglich gehalten wird.

Es ist zu prüfen ob ein Einsatz von 100 % natürlichen Kältemitteln (EU-Verordnung Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase) möglich ist und welche Auswirkungen die Wahl des Kühlmittels auf den COP-Wert (Coefficient of Performance) hat. Bei der Auswahl des Kältemittels sollte der COP-Wert so hoch wie möglich liegen.

Um die Effizienz der Luftkonditionierer zu steigern, sollten die Außeneinheiten an schattigen Orten stehen.

2.1. Energieverbrauch

Einkanal- und Zweikanal-Luftkonditionierer ohne Außeneinheit, sind wesentlich ineffizienter und daher nicht zu beschaffen!

Auf den Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ ist nicht nur in der Ausschreibungsphase (Liefer- und Serviceverträge) bedacht zu nehmen, sondern auch während der Nutzungsphase.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

3.1. Energieeffizienz

Die Energieeffizienzklasse laut EU-Verordnung Nr. 626/2011 muss in allen angewendeten Betriebsarten (Heiz- bzw. Kühlbetrieb) mindestens Klasse A⁺⁺⁺ entsprechen.

3.2. Geräuschpegel

Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (www.oaal.at/images/rl_downloads/rl_3_bl1_2008.pdf) ist zu berücksichtigen.

3.3. Montage und Inbetriebnahme

Alle Montage- und Inbetriebnahmetätigkeiten dürfen nur von einem hierzu befugten Fachbetrieb vorgenommen werden.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Datenblätter

Dem Angebot sind aktuelle Datenblätter beizulegen, die die Erfüllung der Mindestanforderungen belegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*innen in geeigneter Form zu erbringen.

4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

4.3. Reparatursicherheit

Die Geräte müssen so konstruiert sein, dass der Austausch aller eingebauten Komponenten von jedem einschlägigen Fachbetrieb bewerkstelligt werden kann.

Die Bieter*innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die*der Hersteller*in die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteil- und Zubehörversorgung mindestens 10 Jahre lang garantiert.